

Auf Nachfrage von Herrn Fürbaß erklärt Herr Breuer, dass auf die namentliche Nennung der Betriebsleiter aus Vereinfachungsgründen nicht verzichtet werde, da eine Veröffentlichung der Vertretungsbefugnis der Werke ohnehin erforderlich sei.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss: